

# **Gleichbehandlungsbericht 2015**

**der**

**Stadtwerke Saalfeld GmbH**

**und der**

**Saalfelder Energienetze GmbH**

**Bericht gemäß § 7a Abs. 5 EnWG**

## Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Saalfeld GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) und die Saalfelder Energienetze GmbH (nachfolgend „NETZ“ genannt) ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze. Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der SWS und der NETZ zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2015. Der Bericht wird vorgelegt von Herrn Klaus Friedrich, Gleichbehandlungsbeauftragter, und ist auf den Internetseiten [www.stadtwerke-saalfeld.de](http://www.stadtwerke-saalfeld.de) sowie [www.saalfelder-energienetze.de](http://www.saalfelder-energienetze.de) veröffentlicht. Der Bericht war vorzulegen und zu veröffentlichen in nicht personenbezogener Form. Leitungspersonal und Letztentscheider wurden in den Organigrammen namentlich benannt.

## Teil A: Selbstbeschreibung der SWS und NETZ

Am 11. Oktober 1990 wurde die SWS gegründet. Die Gesellschafter sind die Saalfelder Bäder GmbH, die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH, die Thüringer Energie AG und die Gasversorgung Frankenwald GmbH.

Die NETZ wurde zum 14. Juni 2007 gegründet. Die NETZ ist 100%ige Tochtergesellschaft der SWS. Zwischen der NETZ und der SWS wurde ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Die NETZ pachtet das Stromverteilernetz in Saalfeld und das Gasverteilernetz in Saalfeld und Unterwellenborn von der SWS und übernimmt damit seit 1. Juli 2007 alle Rechte und Pflichten als Netzbetreiber in diesen Gebieten.

Die nachfolgend beschriebene organisatorische Struktur bildet den Hintergrund für die von der SWS und NETZ ergriffenen und im Teil B näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

### 1 Organisatorisches Gesamtkonzept

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören der NETZ an und gehören keinen Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

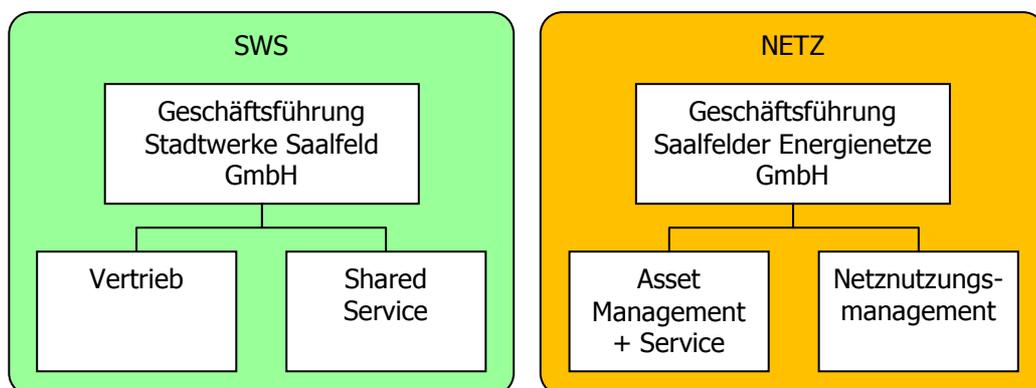


Abbildung 1: Organisationsgrobstruktur der SWS und NETZ

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die SWS in den Vertrieb und in den Shared Service eingeteilt. Der Shared Service bildet eine Dienstleistungseinheit, die für den Vertrieb der SWS, für die NETZ, für die Saalfelder Bäder GmbH sowie für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld (WGS) tätig ist.

Darüber hinaus verleiht die SWS gewerbliche Mitarbeiter (z. B. Meister und Monteure) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die NETZ. Durch die SWS werden hierbei keine Beschäftigten einer Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation – insbesondere einer Vertriebsabteilung – an die NETZ überlassen. Die SWS trifft im Rahmen der Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung keine Anweisungen und Entscheidungen zum Netzbetrieb der NETZ.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb und/oder die Erzeugung erbringen, z. B. Shared Service/ Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist. Gleiches gilt für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

## 2 Organisatorisches Konzept der NETZ

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWS und die NETZ ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

Die NETZ ist dabei gemäß § 3 Nr. 2 EnWG eine juristische Person, die Betreiber des Stromverteilernetzes in Saalfeld und des Gasverteilernetzes in Saalfeld und in einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Unterwellenborn ist.

Die Entscheidungsgewalt über die Netze und die Netzgeschäfte obliegen der NETZ.

Zum 31. Dezember 2015 hatte die NETZ sieben festangestellte sowie 19 entlehnte Beschäftigte (vgl. Abbildung 2).

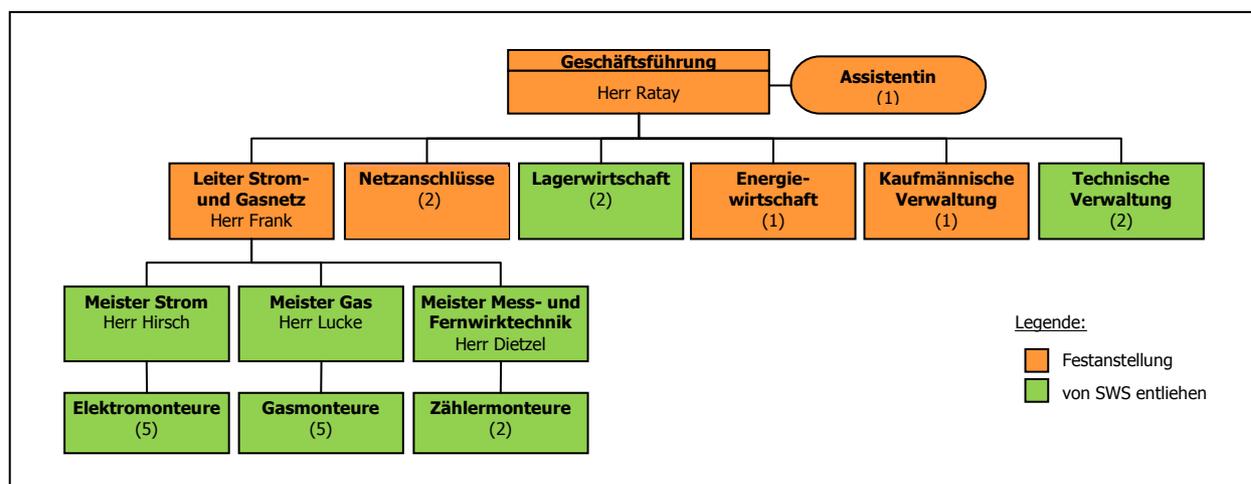


Abbildung 2: Organisationsstruktur NETZ

Die Assistentin der Geschäftsleitung unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

Der Leiter Strom- und Gasnetz ist für das Sicherstellen des Netzmanagements und des Netzbetriebs für Strom und Gas verantwortlich. Er ist dem jeweiligen Meisterbereich vorgesetzt und Projektleiter für die betrieblichen Investitionsvorhaben im Strom- und Gasnetz.

In den Meisterbereichen Strom, Gas sowie Mess- und Fernwirktechnik werden die Tätigkeiten zur Erhaltung des bestehenden Verteilernetzes und zum Bau neuer Netzteile ausgeführt. Hierzu planen und koordinieren die Meister den Monteur-, Fahrzeug-, Geräte-, Werkzeug-, Material- und Fremdleistungseinsatz auf den Baustellen, organisieren die Wartungsarbeiten im Strom- und Gasnetz und unterstützen den Leiter Strom- und Gasnetz bei der Projektarbeit.

Die Monteure führen die Investitions- und Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) im Verteilernetz aus. Ferner betreuen sie insbesondere die betriebliche Fernwirktechnik sowie das Mess- und Zählerwesen.

Für den Bereich der Netzanschlüsse, die Installateurbetreuung sowie die Bearbeitung der Grunddienstbarkeiten sind die Sachbearbeiter Netzanschlüsse verantwortlich.

Der Sachbearbeiter Lagerwirtschaft sowie die Lagerhilfe sind zuständig für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Materialbereitstellung sowie für die Sicherstellung der Störreserven.

Der Sachbearbeiter Energiewirtschaft beschäftigt sich mit energiewirtschaftlichen Themenstellungen und ist zuständig für das energiewirtschaftliche Vertragsmanagement sowie das Energiedatenmanagement.

Die Sachbearbeiterin kaufmännische Verwaltung bearbeitet das Netznutzungsmanagement – insbesondere die sich aus Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen ergebenden Anforderungen – und führt die entsprechende Marktkommunikation durch.

Die Sachbearbeiter technische Verwaltung unterstützen die Fachbereiche Stromnetz, Gasnetz sowie Mess- und Fernwirktechnik bei Tiefbauleistungen sowie entsprechenden Beauftragungen, Kontrollen und Aufmaßen.

## **2.1 Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs**

Die SWS und NETZ kommen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG nach. Alle mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, werden dabei im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens. Auf diese Weise werden Interessenskonflikte vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebspartei sowie der Erzeugung bieten.

## **2.2 Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers**

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die NETZ macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der SWS bieten. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden in der SWS als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sogenannte „Shared Services“) erbracht. Dabei handelt es sich um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von dem Netzbetreiber als auch vom Energievertrieb oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWS zugeordnet sind beziehungsweise verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit SWS verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der NETZ als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung und des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

### **2.3 Gewährleistung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen**

Die SWS und NETZ gewährleisten die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung des Netzbetreibers weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäfts liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung des Netzbetreibers durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

### **2.4 Gewährleistung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers**

Durch den Gesellschaftsvertrag der NETZ wird sichergestellt, dass die NETZ im Rahmen des Zulässigen und in den Grenzen des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Hierbei stellt die SWS sicher, dass die NETZ über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden der NETZ nicht erteilt. Ebenfalls werden der NETZ keine Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen erteilt, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Finanzplans/Wirtschaftsplans halten.

### **2.5 Ausschluss einer Verwechslungsgefahr zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik**

Die SWS und NETZ gewährleisten, dass hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWS ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen wird auf Teil B verwiesen. In der Außenkommunikation ist daher klar erkennbar, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig wird.

## **3 Organisatorisches Konzept der SWS**

Die SWS ist in zwei Hauptbereiche eingeteilt, den Vertrieb und den Shared Service, wobei der Shared Service in mehrere Unterbereiche eingeteilt ist. Der Shared Service übernimmt sowohl Aufgaben für die NETZ als auch für den eigenen Vertrieb und Dritte.

Zum 31. Dezember 2015 hatte die SWS 39 Beschäftigte, von denen 19 Beschäftigte an die NETZ verliehen werden, und drei Auszubildende (vgl. Abbildung 3).

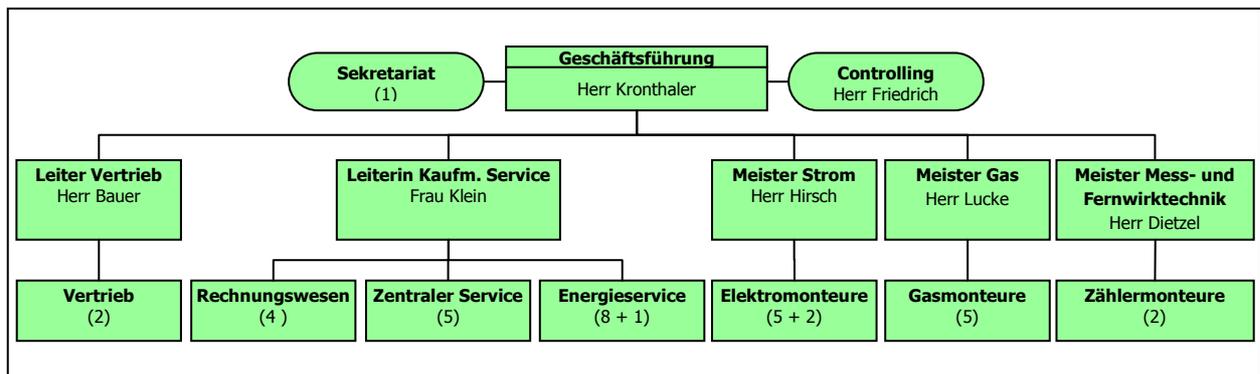


Abbildung 3: Organisationsstruktur SWS

Das Sekretariat der Geschäftsführung unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

Im Bereich Controlling werden für beide Gesellschaften entsprechende Tätigkeiten zum Reporting, zur Kostenrechnung und zur Überwachung des Geschäftsablaufes durchgeführt.

Der Bereich Kaufmännischer Service ist zuständig für die Kundenberatung und -betreuung, für Abrechnung, Buchhaltung, Forderungsmanagement, Einkauf, für das Personalwesen und weitere unmittelbar zusammenhängende unterstützende kaufmännische Tätigkeiten.

Der Bereich Vertrieb ist mit dem Verkauf von Strom- und Gasprodukten sowie von Fernwärme als Dienstleister für die Wärme-gesellschaft mbH Saalfeld befasst.

## Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts

### 1 Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWS und NETZ enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen dar.

#### 1.1 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter ist seit 1. August 2009 Herr Klaus Friedrich. Er ist der Geschäftsführung direkt unterstellt.

#### 1.2 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsführung, nimmt an den wöchentlichen Dienstberatungen regelmäßig teil und steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsführung in regelmäßigem Austausch.

#### 1.3 Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Telefon, E-Mail-Adresse) aufgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht haben. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden können.

### 2 Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In den Unternehmen wurden alle Prozessabläufe im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Gleichbehandlungspflicht analysiert. Den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Lieferanten wird vollumfänglich Rechnung getragen. Die Abwicklung kundenbezogener Prozesse für

den Lieferanten SWS und den Netzbetreiber NETZ erfolgen voneinander losgelöst an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, in getrennten Räumlichkeiten und durch verschiedene Mitarbeiter.

Im Rahmen von mehreren kleineren Prozessaudits wurden im Jahr 2015 die Bearbeitung von neu beantragten Netzanschlüssen im Strom- und Gasnetz untersucht. Hierbei waren keinerlei Beanstandungen im Hinblick auf die entflechtungskonformen Vorgaben zu verzeichnen. Desweiteren wurde zum Jahresende 2015 die Abrechnungsvorgänge zur Vergütung dezentraler Einspeisungen aus EEG- und KWK-Anlagen geprüft. Auch hierbei waren keine Abweichungen von den Vorgaben zu verzeichnen.

Die Mitarbeiter der NETZ sind in eigenen Räumlichkeiten untergebracht.

Die NETZ verfügt über ein eigenständiges Postfach, eigenständige Telefonnummern, eigenständige E-Mail-Adressen und eine eigenständige zentrale Rufnummer, die auch bei Strom- und Gasstörungen 24 Stunden täglich erreichbar ist. Bei eingehenden Anrufen an die zentrale Telefonnummer der NETZ ist für die Mitarbeiter der Telefonzentrale verwechslungssicher erkennbar, dass es sich um Anrufe an den Netzbetreiber und nicht um Anrufe an eine Vertriebsabteilung handelt, sodass stets eine Weiterleitung an den korrekten Ansprechpartner gewährleistet ist. Die zum Jahresende 2013 begonnene Umbeschriftung der im Verteilernetzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge mit dem Logo der NETZ ist auf aktuellem Stand. Neu im Fuhrpark hinzukommende Fahrzeuge für den Netzbetrieb werden vor Einsatzbeginn im Netzbetrieb mit dem Netzlogo versehen. Die Umkennzeichnung der Versorgungsanlagen (z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Kabelverteiler) wurde im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Umkennzeichnung der Havarieschieber-Beschilderung im Gasnetz wird im Rahmen der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen sukzessive abgearbeitet und planmäßig in den kommenden Geschäftsjahren abgeschlossen.

Ebenso war im Jahr 2015 gewährleistet, dass alle Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb entsprechende Dienstbekleidung mit Netzlogo tragen. Bei stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden keine Verstöße festgestellt.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die NETZ weiterschreitend alle Maßnahmen ergreift, um den Forderungen gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in Verbindung mit den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern zu genügen.

Die Netzentgelte werden von der NETZ berechnet und für jeden Netznutzer und Lieferanten (auch den Vertrieb der SWS) diskriminierungsfrei und termingetreu im Internet veröffentlicht und abnahmestellenscharf abgerechnet. Hierzu wurde im EDV-System eine Mandantenstruktur eingerichtet, die eine prozesskonforme Abwicklung der Vorgaben insbesondere aus der GPKE, GeLi Gas, WiM, MaBiS und Gas-Kooperationsvereinbarung sicherstellt. Entsprechende Basisdaten hierzu (z. B. Verbrauchswerte und Strukturzahlen) werden vom Controlling im Vorfeld zugearbeitet. Durch einen sehr kleinen überschaubaren Personenkreis der mit der Netzentgeltberechnung befassten Mitarbeiter ist der gesetzeskonforme diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten vor deren Veröffentlichung sichergestellt. Die NETZ erfüllte für das Jahr 2016 die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht zum 8. Oktober 2015 und der endgültigen Netzentgelte zum 18. Dezember 2015.

Die NETZ kam ihren Internet-Veröffentlichungspflichten und Berichtspflichten im Jahr 2015 fristgerecht nach. Im Strombereich richtete sich die Veröffentlichung nach dem „Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“. Im Gasbereich erfolgte die Veröffentlichung – in Ermangelung eines Gas-Leitfadens – in Anlehnung an den Strom-Leitfaden.

Alle Mitarbeiter beider Gesellschaften werden im Rahmen der betrieblichen Unterweisung auf die Einhaltung der Richtlinien des Gleichbehandlungsprogramms geschult. Die Teilnahme und der

Zeitpunkt werden dokumentiert. Neu in die Unternehmen eintretende Mitarbeiter durchlaufen bei Arbeitsaufnahme entsprechende Unterweisungen.

Maßnahmen im Rahmen eines Einspeisemanagements des Netzbetreibers im Hinblick auf dezentrale Erzeugungsanlagen waren auch im Jahr 2015 nicht erforderlich, da im eigenen Elektrizitätsverteilernetz keine Netzengpässe auftraten und der vorgelagerte Netzbetreiber nicht zur Unterstützung i.S.d. § 14 Abs. 1c EnWG aufforderte. Der Strom-Fachbereich trainierte im Berichtszeitraum mehrfach mit der Netzleitstelle des vorgelagerten Netzbetreibers, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, den Prozessablauf zur Sicherstellung der Informationskaskade. Zur Gewährleistung der Anforderungen gemäß §§ 13 und 14 EnWG und § 14 EEG 2014 sind sämtliche Erzeugungsanlagen diskriminierungsfrei in dem gesetzlich geforderten Umfang mit technischen Einrichtungen nach § 9 EEG 2014 ausgestattet.

### **3 Ausblick**

Sukzessive fortgesetzt wird die Umkennzeichnung der Havarieschieber-Beschilderung Gas im Rahmen der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen. Selbst nachdem die Umkennzeichnung abgeschlossen sein wird, gilt es im Unternehmen auch weiterhin auf die strikte Einhaltung der Vorgaben zur Kommunikations- und Markenpolitik zu achten.

Der voranschreitende Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen sowie die Forderungen aus den §§ 9 und 14 EEG 2014 erfordern es, das betriebliche Einspeisemanagement auch weiterhin stets in Einklang mit den Anforderungen des Übertragungsnetzbetreibers und vorgelagerten Netzbetreibers und in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik zu entwickeln sowie zyklisch den Informationsprozess fortdauernd zu trainieren.

Im Hinblick auf die neu entstehende Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen ist darauf zu achten, dass die Anpassung der Geschäftsprozesse und vertraglichen Regelungen im Einklang zu den energiewirtschaftsrechtlichen Entflechtungsbestimmungen erfolgen wird.

### **4 Sanktionen**

Ein Verstoß der Mitarbeiter gegen ihre im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Pflichten stellt eine Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Sie kann arbeitsrechtliche Konsequenzen seitens der SWS oder NETZ nach sich ziehen.

Ein durch das Gleichbehandlungsprogramm gefordertes oder gerechtfertigtes Verhalten darf nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen und sich für den betroffenen Mitarbeiter nicht negativ auswirken.

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

Saalfeld, 31. März 2016  
fr-sti



.....  
Klaus Friedrich  
Gleichbehandlungsbeauftragter